Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vollziehungsdirektorium.

Engern ben 25ten Jenner 1799.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren belvetischen Republit, an das gesetzgebende Corps.

Butger Gefeggeber!

Littifel burch innffanbige Borftellungen ju begehren. Recht ju Gunften Des Befigers bes Grund und Bobens ohne Mirfung bleiben wird.

Belvetien nothig machen werden.

oft und an vielen Orten der Dienst aufgehort hat, noch fehr toffbare Gebaude und Arbeiten bei einem fo ift diefes jum Theil den haufigen Geschaften ber folchen Bergbau hatte hinterlaffen tonnen, deren man frantischen Regierung juguschreiben, die ihr nicht gu ihn mit feinem Recht berauben fann : und eben fo bes gelaffen haben, die Bollftreckung ihrer Befehle zu stimmtes Borzugsrecht hat auch ber erfte Entdecker bemachen, befonders aber weil eine Sorde gur Armee eines nugbaren Minerals, Der durchaus fur feine Muhe gehorender untergeordneter Beamten, welche den Un hierdurch belohnt werden muß. Lacoffe muß gant terhalt bes Bolts und des Soldaten verzehren, Die Carrard beiffimmen, indem er überzeugt ift, daß es Wirfung Diefer Magnahme entfrafteten.

frantischen Regierung beftatigt.

Die gum Unterhalt der Armee getroffenen Borfebrun: Arbeiten oder Gebaude bewiesen werden muffe; ubris gen an. Das Direktorium bott, das fie hinreichend gens wunscht er daß der Besiter des Grund und fenn werden und freut sich auf diese Weise dem Ber, Bodens das Pachtrecht vor dem Auffinder des Mines langen entsprechen gu tonnen, welches ihr ibm gu er rals fodern tonne. Carrard ftimmt nun Thorin bei, Fennen gegeben habt.

Glaire.

Im Mamen bes Direktoriums der Generalfec. mouffen.

Gefeggebung. Groffer Rath, 3. Jenner.

(Fortsetung.)

SII. Carrard begehrt daß der Eigenthumer des Grund und Bobens unter bem ein nugbares Mineral liegt, das erfte Miefrecht auf den Abbau deffelben habe, weil dadurch am besten sein Eigenthum geschützt werden Durch Guer Defret bom 23 Jenner, labet Ihr fann. Efcher fann Carrards Untrag nicht beiftimmen, Das Direktorium ein, bon der frantischen Regierung weil ein früherer Besitzer eines Bergbaus durchaus das Die Bollziehung ber in dem Alliangtraftat ruffichtlich Recht auf die noch vorhandenen Arbeiten und allfallige auf den Unterhalt der Armee in Selvetien enthaltenen Gebaude beibehalten muß, und er deffen mit feinem Das Direktorium hat fich fich beeilet, Diese Ginla, beraubt werden barf: was dann das zweite Borrecht bung sowohl der frankischen Regierung durch den des Entdeckers eines Minerals betrifft, so gehort dems belvetischen Minister in Paris; als dem in Luzern seiben billiger Weise ein Anspruchrecht auf dassenige residirenden franklichen Minister offiziel bekannt zu Gut, welches er entdekt hat, und welches also burch machen, und es hoffet, daß der Auf der helvetischen ihn in Benutzung kommt; und wahrlich in den meisten Bolfereprafentation geachtet werden, und deren Gorge Fallen wird es für den Eigenthumer des Grund und falt, dem Bolfe Erleichterung zu verschaffen, nicht Bodens ein mahres Gluf fenn, wann ihm jemand den Unlag entzieht eine Unternehmung ju magen, bei ber Seit langem fchon, B. Gefeggeber, feit ber Zeit taum je ein nicht Runftverffandiger fein Gluf machen als ber Alliangtraftat wechfelfeitig unterzeichnet wors wird; aus Diefen Rutfichten beharret er auf ber Ans ben, hat bas Direktorium Deffen Bollziehung ofterma nahme bes Gutachtens. Desloes fieht ben S auch Ien begehrt. Geneigt fo gerechten Rlagen abzuhelfen, als fur den Bergbauer gu begunftigend und Die Orde reigte Die frankische Regierung gu wiederholtenmalen nung Des Eigenthums die hier aufgestellt ift , als gant an, daß sowohl die Getraide als die Geldlieferungen verfehrt an, daher unterftügt er Carrards Antrag, anfangen und nicht mehr unterbrochen werden follten, doch will er dem Entdecker eines nugbaren Minerals to lange Die Umffande Die Gegenwart der Armee in einige Belohnung von dem Eigenthumer Des Grund und Bodens gufommen laffen, infofern diefer das Wenn diese hoffnungen nicht gang erfüllt worden Bergwert felbst betreiben wurde. Preur vertheidigt find, wenn ungeacht der gemachten Lieferungen febr bas Gutachten weil sehr leicht ein früherer Eigenthamer für helvetien fein Glut fenn wird wenn wir schon Deute, B. Gefeigeber, hat der Regierungstom, reiche Bergwerte haben werken, denn badurch wurden miffar Rapinat bem Direktorium eine Berfugung mit wir nur den Meid unfrer Rachbaren auf uns laden, getheilt, welche ihm eine mahrhafte und ichleunige und judem hat der Eigenthumer bes Bodene bas erfte Erleichterung für bas Volt zu hoffen giebt, und Die natürlichfte Recht auf alles was in feinem Boden fowohl gerechten als wohlwollenden Gefinnungen ber liegt. Eh orin muß das Gutachten unterflugen, jes doch aber diefe genauere Bestimmung beffelben fodern, Beiliegende Schreiben des Kriegeministers jeigen daß das frühere Gigenthum durch noch vorhandne und will in Rufficht des Auffinders der nugbaren Dis Republikanischer Gruß! neralien bestimmen, daß derselbe gleiches Recht mit Der Prasident des vollziehenden Direktoriums, dem Besiger Des Grund und Bodens habe, damit sie also ben Bau gemeinschaftlich betreiben konnen. Preux beharret auf dem Gutachten der Commission, weil fich Die Bergwerte meift nur in den bochften